

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

Bundesministerium für Justiz
zH. Dr. Andrea Jungwirth
Stubenring 1
1010 Wien
Österreich

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/68/JDK
Wien, 07. April 2015

Begutachtungsverfahren – Stellungnahme des ÖRK zu BMWFW-32.830/0005-I/7/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Einladung zur Stellungnahme zur oben genannten Seveso III-Novelle, möchte sich das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist wie folgt äußern:

§ 161 GewO sieht hinkünftig eine eigene Gewerbeberechtigung für die Organisation von Personenbetreuung vor, was wir grundsätzlich begrüßen, da dadurch erstmalig auf rechtlicher Grundlage identifiziert werden kann, wer als Vermittler_in tätig ist.

Ergänzend möchten wir jedoch anregen, Abgrenzungs-, Transparenz- und Qualitätskriterien für die Ausübung der Vermittlungstätigkeit und Ausstellung einer Gewerbeberechtigung in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen.

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und ersuchen höflichst um Berücksichtigung unserer Anmerkung.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag.^a Julia-Dominique Krammer, Tel.: +43/1/589 00-188,

E-Mail: julia-dominique.krammer@roteskreuz.at